

Land hebt Kontaktbeschränkungen für Geimpfte auf

Verwandte Themen:

• Coronavirus

Datum 18.02.2022

Private Treffen von Geimpften und Genesenen dürfen künftig wieder mit beliebig vielen Menschen stattfinden. Das hat das Kabinett nun beschlossen.



Bei Treffen von Geimpften und Genesenen gelten künftig keine

ergrenzen mehr. © Jackfrog / stock.adobe.com

Wie angekündigt hat die Landesregierung die erste Stufe seines Plans zur Rückkehr in die Normalität umgesetzt: In Kiel beschlossen die Kabinettsmitglieder eine Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung. Damit werden die Kontaktbeschränkungen ab Sonnabend weitgehend zurückgenommen.

Mehr Gäste bei privaten Feiern

Künftig gelten für private Treffen, an denen nur vollständig Geimpfte und Genesene teilnehmen, keine Kontaktbeschränkungen mehr. Als vollständig geimpft oder genesen gelten folgende Personengruppen:

- Personen, deren zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Personen, deren Corona-Erkrankung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und über eine ärztliche Bescheinigung verfügen, werden ebenfalls nicht mitgezählt, sofern sie negativ getestet sind (höchstens 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder höchstens 48 Stunden alter PCR-Test).

Kinder sind ausgenommen

Bei Kindern unter 14 Jahren kommt es nicht auf den Impf- oder Genesenenstatus an – sie dürfen geimpfte und genesene Erwachsene begleiten. Für Treffen im privaten oder im öffentlichen Raum, sowohl im Innen- oder im Außenbereich, gelten die gleichen Regeln.

Die Anpassungen regeln auch private Veranstaltungen wie Feste oder Hochzeiten im öffentlichen Raum, zum Beispiel in Restaurants. Allerdings sind hier zusätzliche Bestimmungen zu beachten, etwa die 2G-Plus-Regel in gastronomischen Betrieben.

Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen bleiben

Nehmen ungeimpfte oder nicht genesene Personen über 14 Jahren an privaten Treffen teil, liegt die Obergrenze bei 25 Personen. Minderjährige (unter 18 Jahren) werden dabei mitgezählt, außer wenn sie sich in Begleitung einer sorge- und umgangsberechtigten Person befinden. Die Kontaktbeschränkungen gelten beispielsweise bei Treffen unter Freunden und Bekannten, aber auch Familienfeiern, Hochzeiten oder Geburtstagspartys zu Hause.